Anforderungen und Vorgaben für die Anerkennung von Gleichwertigkeiten für die Zulassung zur Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann Unternehmensführung KMU»

Anhang D2

Definitive Fassung vom 20.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Zuständigkeit	2
3.	Antrag und einzureichende Unterlagen	2
3.1.	Antragssteller	2
3.2.	Inhaltliche Anforderungen an den Gleichwertigkeitsantrag	2
3.3.	Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbänden	2
3.4.	Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Einzelpersonen	3
3.5.	Antrag einzureichen an	3
3.6.	Bearbeitungsgebühren	3
4.	Besondere Bestimmungen für Anträge von Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbände	3
5.	Mitteilung des Entscheids der QSK	4
5.1.	Rechtsmittel	4
5.2.	Dokumentation	4

1. Einleitung

Der vorliegende Anhang D2 regelt das Vorgehen, nach welchem bereits erbrachte Bildungsleistungen als Zulassung für die Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann Unternehmensführung KMU» gelten, also die Gleichwertigkeit der 6 Module insgesamt oder einzelner Module beantragt wird.

2. Zuständigkeit

Die QS-Kommission entscheidet gemäss Prüfungsordnung Kapital 2.2. I) über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufserfahrung bzw. der Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen.

3. Antrag und einzureichende Unterlagen

3.1. Antragssteller

Einen Antrag auf Gleichwertigkeit kann schriftlich eingereicht werden von:

- Schulen und Bildungsinstituten für ihre Ausbildungen (Lehrgänge) sowie von Verbänden für die Ausbildungen (Lehrgänge) ihrer Mitglieder
- Einzelpersonen für ihre bereits erbrachten Bildungsleistungen.

3.2. Inhaltliche Anforderungen an den Gleichwertigkeitsantrag

Es ist anzugeben, für welche Module die Gleichwertigkeit beantragt wird, für ein einzelnes Modul, für mehrere oder für alle 6 Module.

Modul 1: Allgemeine Unternehmensführung

Modul 2: Leadership, Kommunikation und Personalmanagement

Modul 3: Organisation

Modul 4: Rechnungswesen

Modul 5: Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Modul 6: Recht in der Unternehmensführung KMU

Der Antrag erläutert und dokumentiert, in welcher Form die Anforderungen der Module mit den bisherigen Bildungsleistungen bereits erfüllt sind.

3.3. Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbänden

Schulen, Bildungsinstitutionen sowie Verbände reichen folgende Unterlagen ein:

- Prüfungsordnung, Wegleitungen oder Ausbildungs- und Prüfungsreglement
- Übersicht über die Lernziele pro Modul bzw. Fach
- Die Prüfungsleistungen pro Modul
- Liste der Lehrmittel, Kursunterlagen
- Ausschreibung der Ausbildung, aus der die Ausbildungsziele und die Eintrittsvoraussetzungen hervorgehen
- Kopie des aktuellen Zertifikats eines anerkannten Qualitätssystems

3.4. Erforderliche Unterlagen bei Gesuchen von Einzelpersonen

Einzelpersonen haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie der Diplome, Zeugnisse oder andere Qualifikationsnachweise über die bereits erbrachte Bildungsleistung
- Beschreibung der Inhalte und der Lernziele der besuchten Ausbildung
- Liste der Lehrmittel und Kursunterlagen
- Beschreibung des persönlichen Bildungsweges.

3.5. Antrag einzureichen an

Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz (BFG Schweiz) Prüfungssekretariat BP Unternehmensführung KMU 8000 Zürich Tel. 043 243 46 76 info@bfgschweiz.ch

3.6. Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Gleichwertigkeitsanträge wird eine Gebühr erhoben:

Anträge von Institutionen, Verbänden

CHF 3'000 pro Modul.

Anträge von Einzelpersonen

CHF 500 pro Modul.

Fehlen Unterlagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit und müssen diese zusätzlich nachgefragt werden, entsteht ein Zusatzaufwand, welcher mit CHF 150/Std. verrechnet wird.

4. Besondere Bestimmungen für Anträge von Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbände

Es können auch Abschlüsse respektive Abschlussprüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Dabei gelten die Bedingungen gemäss Anhang B, Kapitel 3.1 (inhaltliche Minimalanforderungen der Modulprüfungen)

Die Gleichwertigkeitsanerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann entzogen werden, wenn die gestellten Auflagen und Bedingungen oder die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden.

Die Gleichwertigkeitsbestätigung für Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbände gilt für 5 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann sie auf Antrag erneuert werden.

Jede Schule oder Bildungsinstitution, welche über eine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügt, hat der QS-Kommission oder einem von der QS-Kommission beauftragten Experten Zutritt zu den Abschlussprüfungen vor Ort und/oder Einsicht in die Korrekturen dieser Abschlussprüfungen zu gewähren.

5. Mitteilung des Entscheids der QSK

Die Gleichwertigkeitsanträge werden erst nach der Überweisung der Bearbeitungsgebühr und nach der Einreichung aller geforderten Unterlagen behandelt. Für die Bearbeitung sind in der Regel 4 Monate vorgesehen.

Der Entscheid der QS-Kommission wird den Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbänden schriftlich mitgeteilt.

Einzelpersonen erhalten mit dem positiven Entscheid eine schriftliche Gleichwertigkeitsbestätigung.

5.1. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der QS-Kommission kann nach der Eröffnung innert 30 Tagen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung zweifach einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Es können Gebühren erhoben werden.

5.2. Dokumentation

Die an Schulen, Bildungsinstitutionen und Verbände vergebenen Gleichwertigkeitsanerkennungen werden vom Prüfungssekretariat registriert (Anhang D3). Gleichwertigkeitsanerkennungen von Einzelpersonen werden nicht registriert. Die Aufbewahrung der Anerkennung ist Sache der Einzelpersonen.